

**Satzung über die Hochschulzugangsprüfung
für qualifizierte Berufstätige
an der Hochschule für
angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Ingolstadt
(Hochschulzugangsprüfungssatzung)**

vom 20.07.2010

Aufgrund von 45 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 – BayHSchG – (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) sowie § 31b Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen - Qualifikationsverordnung (QualV) - vom 2. November 2007 (GVBl. S. 767, BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweiligen Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften FH Ingolstadt die folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen werden der Übersichtlichkeit und Lesefreundlichkeit halber verwandt; alle Regelungen gelten für Männer und Frauen gleichermaßen.

§ 1

Zweck der Hochschulzugangsprüfung

Die Studieneignung qualifizierter Berufstätiger gemäß Art. 45 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG und § 31a QualV für das angestrebte Studium wird durch eine erfolgreich absolvierte Hochschulzugangsprüfung festgestellt.

§ 2

Bewerbungsform und -frist

¹Die Teilnahme an der Hochschulzugangsprüfung ist sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester eines Studienjahres möglich. ²Die genauen Termine werden rechtzeitig vorher bekannt gegeben. ³Die Bewerber müssen vorher ein Beratungsgespräch an der Hochschule absolviert haben. ⁴Die Bewerbung für den jeweiligen Studiengang ist schriftlich vom 02. Mai bis zum 15. Juni eines Jahres bei Studienbeginn im Wintersemester und vom 15. November bis zum 15. Januar eines Jahres bei Studienbeginn zum Sommersemester mit allen erforderlichen Unterlagen, insbesondere dem Nachweis der abgeschlossenen Berufsausbildung und der mindestens dreijährigen qualifizierten Berufstätigkeit bei der Hochschule Ingolstadt einzureichen. ⁵Die dreijährige qualifizierte Berufstätigkeit muss dabei bis zum Zeitpunkt des Studienbeginns vollständig erbracht sein.

§ 3

Prüfungsorgane

- (1) Für die Durchführung der Hochschulzugangsprüfung ist die Hochschulleitung zuständig.
- (2) ¹Die Hochschulleitung legt die Prüfer und Prüferinnen für die Hochschulzugangsprüfung fest. ²Mit der Durchführung der Hochschulzugangsprüfung können auch nichthochschulangehörige Prüfer und Prüferinnen mit Hochschulabschluss beauftragt werden.

§ 4

Umfang und Inhalt der Hochschulzugangsprüfung, Prüfungsverfahren

(1) Die Hochschulzugangsprüfung besteht aus drei Modulen:

- Allgemeiner Studierfähigkeitstest (Modul I)
- Studienfeldbezogener Studierfähigkeitstest (Modul II)
- Präsentation mit Diskussion (Modul III)

(2) ¹Der schriftliche Teil der Hochschulzugangsprüfung (120 Minuten) besteht aus einem allgemeinen (Modul I) und einem studienfeldbezogenen (Modul II) Studierfähigkeitstest. ²Der allgemeine Studierfähigkeitstest umfasst neben einem Persönlichkeitstest, der Ergebnisse zum Lernvermögen, zur Leistungsbereitschaft und zum Durchhaltevermögen der Studienbewerber geben soll, einen allgemeinen Leistungstest, in dem neben den sprachlichen Fähigkeiten das logische und wissenschaftliche Denkvermögen der Studienbewerber erfasst werden. ³Abhängig von der Ausbildungsrichtung (Technik, Wirtschaft), in die der gewählte Studiengang fällt, nehmen die Bewerber an einem studienfeldspezifischen (Studienfelder Technik, Wirtschaft) Studierfähigkeitstest teil. ⁴Dabei geht es in diesem zweiten Modul nicht um die Abprüfung von bisher erworbenem Wissen, sondern um Voraussetzungen, ein Studium aus dem gewählten Studienfeld erfolgreich absolvieren zu können. ⁵Dazu werden die Bewerber mit studienfeldspezifischen Problemstellungen konfrontiert. ⁶Ferner wird in den Leistungstests beider Studienfelder vertieft das mathematische und das komplex vernetzte Denkvermögen getestet.

(3) ¹Der mündliche Teil der Hochschulzugangsprüfung (Modul III) besteht aus einer vom Studienbewerber zu erstellenden, ca. fünfminütigen Präsentation und einer daran anschließenden Diskussion (15 bis 25 Minuten). ²Bewertet werden hierbei die inhaltliche Darstellung und die methodische Aufbereitung des Themas.

(4) ¹Die differenzierte Bewertung der einzelnen Module erfolgt anhand folgender Notenskala:

1,0 und 1,3	= sehr gut
1,7; 2,0 und 2,3	= gut
2,7; 3,0 und 3,3	= befriedigend
3,7 und 4,0	= ausreichend
5,0	= nicht ausreichend

²Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Noten aller drei Module einfach gewichtet. ³Das Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. ⁴Die Hochschulzugangsprüfung ist bestanden, wenn in allen drei Modulen die Note „ausreichend“ oder besser erzielt wurde. ⁵Anhand der Prüfungsgesamtnote wird eine Rangfolge der Bewerber festgelegt. ⁶Bei gleicher Prüfungsgesamtnote entscheidet das Los.

§ 5

Niederschrift

Über den Ablauf der Hochschulzugangsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Prüfung, die Dauer, die Namen der Bewerber, die Schwerpunkte der Prüfungsthemen sowie die Beurteilungen einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

§ 6

Bekanntgabe des Prüfungsgesamtergebnisses

- (1) Die Entscheidung über das Prüfungsgesamtergebnis der Hochschulzugangsprüfung trifft die Hochschulleitung.
- (2) Das Ergebnis der Hochschulzugangsprüfung und der einzelnen Prüfungsteile wird den Bewerbern spätestens einen Monat vor Studienbeginn unter Benennung der Ausbildungsrichtung schriftlich mitgeteilt.
- (3) Die Hochschule Ingolstadt stellt bei bestandener Prüfung eine Bescheinigung über die Studienberechtigung für den beantragten Studiengang, die Prüfungsgesamtnote der Hochschulzugangsprüfung sowie das Datum des Erwerbs der Studienberechtigung aus.

§ 7

Wiederholungsmöglichkeiten, Anrechnung anderer Hochschulzugangsprüfungen

- (1) ¹Eine nicht bestandene Zugangsprüfung kann einmal zu einem weiteren Anmeldetermin wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholungsprüfung ist ausgeschlossen. ³Bei der Feststellung der Anzahl von abgelegten Zugangsprüfungen werden Hochschulzugangsprüfungen an anderen Hochschulen mitgezählt.
- (2) Ein wirksamer Rücktritt von der Hochschulzugangsprüfung liegt vor, wenn der Bewerber zur Prüfung nicht erscheint.
- (3) Eine an einer anderen bayerischen Hochschule bestandene Hochschulzugangsprüfung wird anerkannt, wenn sie sich auf den gleichen oder einen eng verwandten Studiengang bezieht.

§ 8

Prüfungsrechtliche Grundsätze

Die Regelungen aus §§ 5, 6 Abs. 1 sowie § 7 Abs. 1 und Abs. 2 Sätze 1 bis 3 Rahmenprüfungsordnung gelten für die Durchführung der Hochschulzugangsprüfung entsprechend.

§ 9

Zulassung zum Studium

¹Die bestandene Hochschulzugangsprüfung begründet keine Zulassung. ²In zulassungsbeschränkten Studiengängen hängt eine Zulassung vom Ergebnis des Auswahlverfahrens ab.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 2010 in Kraft. ²Sie gilt für Bewerber und Bewerberinnen, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2010 an der Hochschule für angewandte Wissenschaften FH Ingolstadt aufnehmen wollen. ³Gleichzeitig tritt die Satzung über das Probestudium an der Hochschule für angewandte Wissenschaften FH Ingolstadt vom 31. Juli 2009 außer Kraft.
- (2) Die durch die außer Kraft getretenen Vorschriften eingetretenen Rechtswirkungen und erworbenen subjektiven Rechte und Berechtigungen bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Ingolstadt vom 28.06.2010 und durch den Präsidenten rechtsaufsichtlich genehmigt.

Ingolstadt, 20.07.2010

gez.

Prof. Dr. Gunter Schweiger
Präsident

Diese Satzung wurde am 20.07.2010 in der Hochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20.07.2010 durch Aushang bekanntgegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 20.07.2010.